Zeitschrift: Schweizer katholische Frauenzeitung : Wochenbl. für Unterhaltung u.

Belehrung

Band: 6 (1906)

Heft: 49

Anhang: Mitteilungen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes, No. 49

Autor: Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Mitteilungen des schweizerischen katholischen Frauenbundes.

M. 49.

Beilage zu "Katholische Frauenzeitung", 6. Jahrgang M. 49.

Ginstedeln, den 8. Dezember 1906.

II. Generalversammlung des deutschen katholischen Frauenbundes.

(Fortfetung).

as erste Vortrags = Thema der Nachmittagsversammlung

"Bur Orientierung über die Organisation der fatholischen weltlichen Krankenpflege."

Das Referat war ausgearbeitet von Schwester Elisabeth Storp, Oberin des Bersorgungshauses Haar bei Solingen, die aber leider am persönlichen Erscheinen verhindert war. Un ihrer Stelle referierte Frau Lang = Düffeldorf. Sie verwies auf die hohe Wichtigkeit, welche der Beruf der Krankenpflege durch die Entwicklung der Wiffenschaft verlangt hat. Früher konnte eine Pflegerin 50-60 Kranke versehen, heute höchstens 10. Es ist selbstverständlich, daß die heutigen Verhältnisse auch eine gründliche, intensive Ausbildung und strenge Prüfung notwendig macht. Auch auf katholischer Seite muffen Pflegerinnenschulen errichtet werden, wie sie von anderer Seite längst bestehen. Die erste katholische Berufstrankenpflegerinnenschule wurde im Jahre 1904 in Breslau errichtet, Röln folgte heuer nach. In München besteht die Rranken= pflege des 3. Ordens bei St. Anton. Junge Mädchen follen in ben Beruf der Krankenpflegerinnen nicht vor dem 21. Jahre ein= geführt werden. Während der Ausbildungszeit sollen sie neben freier Station ein kleines Taschengeld bekommen. Die Rednerin ersuchte dringend, die bestehenden Organisationen der katholischen Berufskrankenpflege nach allen Rräften zu unterftüten.

In der anschließenden Diskussion legte Herr Dr. Heig! die Grundsätze dar, nach denen die Münchener Krankensürssorge des 3. Ordens arbeitet. Es wurden unter seiner theoretischen und soweit möglich auch praktischen Anleitung bereits 83 Pflegerinnen ausgebildet. Die Tertiarpslegerinnen des 3. Ordens in München erfreuen sich der größten Beliebtheit, weil sie beruflich gut geschulk, sittlich seit, treu und opferwillig sind und wirtschaftlich sicher gestellt sind. Es besteht eine seste, abgestuste Pflegegebühr, wie überhaupt die Pflegerinnen nach jeder Richtung hin wirtschaftlich vollständig sest stehen. Die interessanten Mitteilungen wurden mit

lebhaftem Beifall aufgenommen.

Nach erfolgter Diskussion gelangte folgende Kesolution einstimmig zur Annahme: "Die Generalversammlung hat mit großem Juteresse die hochinteressamten Aussührungen über die durch die modernen Verhältnisse notwendig gewordene weltliche Krankenpslegerin und deren allseitige religiöse und sachliche Aussbildung Kenntnis genommen. Sie ersucht alle Zweigvereine, auf diese wichtige Institution unbeschadet der rühmlichen Tätigkeit unsserer Krankenpslege, der Ordensschwestern ausmerksam zu machen und die für diese Zwecke geeigneten und gewillten Mädchen zur Erlangung von Informationen und Vermittlung an die bereits bestehenden Zentralen zu verweisen.

Das nächste Referat über:

"Unfere Aufgabe und Stellung in der Dienftbotenfrage"

erstattete Frau Dr. Kleitner = München. Sie verwies einseitend auf das geseierte goldene Inbilaum der Marienanstalt in München, die eine Quelle sozialen Heils für die Dienstbotenfrage darstellt. Man habe alle Ursache, sich mit der Dienstbotenfrage zu beschäftigen, denn andere Strömungen machen sich praktisch für die Hausfrauen geltend durch den Dienstbotenmangel. Dieser Dienstboten-

mangel sei zurückzuführen auf den Uebergang zu anderen Beschäf= tigungsarten in Industrie, Handel und Gewerbe. Nichts verliert fich leichter als Einfachheit, und nichts eignet fich leichter an als erhöhte Unsprüche. Diefer Grundsat trifft auch auf die Dienst= botenfrage zu. Wie fann die Fahnenflucht vor dem Dienftboten= ftande abgehalten werden? Das Zurudsehnen in die alten patriarchalischen Verhältnisse hilft nichts, denn tatsächlich besser war die Lage auch damals nicht. Es ift nicht zu umgehen, daß der Dienstbote Bergleiche mit anderen Ständen anftellt. Da fällt in der Tat auf den ersten Blick die weitgehende persönliche Unfrei= heit ins Auge, die einen unvernünftigen Dienftherrn zu einer foloffalen Ueberspannung der Arbeitszeit führen fann. Gine obere Arbeitsgrenze muß fich festsegen laffen. Auch die Sonntagsruhe bedarf einer Regelung. Die Erholungsftunden follen den Dienst= boten Nachmittags gegeben werden. Traurig ift es, wenn beutzutage noch mit Recht über unzureichende Rost und schlechte Wohn= Der Schutz der Besundheit muß räume geklagt werden muß. ebensofehr ernftliche Aufgabe der Dienftboten fein, wie der Schut ber Sittlichkeit. Die Klagen über bas Prügeln, wie fie in Norddeutschland noch vorkommen, kommen bei uns nicht mehr vor. Soll man fich zur Abstellung ber bestehenden Migftande an die Besetgeber wenden? Wir wurden badurch den Dienftboten felbft einen schlechten Dienst erweisen. Durch die gesetliche Gleichstellung müßte sich notwendig auch ein Berhaltnis ergeben, wie awischen Fabritherr und Arbeiter. Die Hauptschuld an den gegenwärtigen Berhältniffen trägt das Fehlen jeder Dienstbotenorganisation. Die Schaffung einer solchen würde ben Hauptftugpunkt für bie Abstellung der Schaben bilben. Die Referentin verwies auf die sozialdemokratischen Bestrebungen, die Dienstboten zu organisieren und verwies demgegenüber auf die Notwendigkeit, die Dienftboten= organisation konfessionellen Charakters und die gewerkschaftliche Organisation des Zentralvereins männlicher und weiblicher Herrschafts= bediensteter nach Kräften zu unterftützen. Als notwendige Folge dieser Organisationen wird sich eine Koalition der Herrschaften bilden müffen. Berechtigte Rlagen befteben über das Stellenver= mittlungsunwesen und die jammerliche Entlohnung. Bielfach unberechtigt sind die Rlagen über zu niedere Löhne. In Preußen muß für Schaffung einer ausgiebigen Krankenversicherung Sorge getragen werden. Die Reorganisation der vielen in Deutschland bestehenden Gesindeverordnungen ist notwendig. Es muß vor allem bafür geforgt werden, daß Streitigkeiten nicht mehr von ber Bolizei entschieden werden, sondern von den ordentlichen Gerichten, ohne daß der Dienstvertrag ersett wird durch einen Arbeitspertrag. Das außerordentlich instruktive Referat, das von intensivem Studium der Frage und regem Berftandnis für das foziale Streben der Dienstboten zeugte, wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

In der Diskufsion kam wiederholt der Gedanke zum Ausbruck, daß eine Organisation der Dienstboten notwendig sei und zwar auf dem Boden der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Es sehlte selbstwerständlich auch nicht an Stimmen, die vor der gewerkschaftlichen Organisation der Dienstboten warnten. Hochw. Herr Präses Walterbach gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß die katholischen Frauen das Koalitionsrecht der Dienstboten anerkennen. Gegen eine gewerkschaftliche Organisation sei einzuwenden, daß nicht die genügenden Arbeitskräfte jest dafür vorhanden seinen. Das Losungswort müsse heißen: Konsessionelle Dienstbotenorganisationen. Das Weitere wird sich sinden. Aus taktischen Gründen werden die Damen sich nicht an die Spize der konsessionellen Dienstbotenvereine stellen dürsen. Zum Schlusse gekangte folgende Resolution zur einstimmigen Annahme:

"Der katholische Franenbund weist seinen Zentrasvorskand an, nach Beratung mit den maßgebenden Männern im öffentlichen Leben es in die Hand zu nehmen, an den Neichstag resp. die gesetzgebenden Faktoren der verschiedenen Bundesstaaten solgende Eingaben zu machen: 1. Eine Reorganisation der veralteten Gessindordnungen, d. h. solcher, die vor dem B.-G.-B. aufgestellt sind, einzuführen. 2. Das bestehende Unsalversicherungsgesetz auch auf die Dienstboten auszudehnen. 3. In Prenken die gesetzliche Krankenversicherung einzuführen. Der katholische Franenbund wolle auch den Zweigvereinen dringend empsehlen, der Unterstützung konsessioneller Dienstbotenvereine sich anzunehmen."

Eine heilige Messe für die verstorbenen Bundesmitglieder in der Theatiner-Hof-Kirche, zelebriert vom H. H. Prases Lauß-

berg leitete ben folgenden Tag ein.

Den ersten Vortrag über das Thema:

"Wie fassen wir katholische Franen die Franenbewegung auf und warum arbeiten wir darin?"

hielt Frl. Hamel-München. Sie betonte, daß die Frauenbewegung nicht nur ein Kampf um Recht und Brot, sondern ein Schritt vorwarts in der Menschheitsgeschichte fei. Als Leitfage für das Berhältnis zwischen Mann und Frau haben zu gelten: Gleich= wertige Arbeit verdient gleichen Lohn. Gleiche Pflichten geben gleiche Rechte. Gleiche Sunde erheischt gleiche Suhne. Beklagt muffe werden, daß die Innenarbeit der Frau nicht geschäht werde. Und doch schaffe diese Innenarbeit Werte, ohne die unsere nationale Arbeit ein kolossales Defizit ausweisen müßte. Auch mit dem Sat: Bleiche Pflichten geben gleiche Rechte, sei es nicht zu gut bestellt. Die selbständige Frau sei ausgeschlossen von der parlamentarischen Vertretung. Man komme nicht mit dem Militär= bienst bes Mannes. Was ist ber Militärdienst gegen die Mutter= schaft? Gleiche Sünde heischt gleiche Sühne: Weder die Kirche noch ihr göttlicher Stifter machen einen Unterschied zwischen Mann und Weib. Anders aber die Menschheit. Wenn die Frau den fleinsten Fehltritt begeht, ist sie ausgestoßen aus der menschlichen Gefellichaft, der Mann aber behalt feine Nemter und Würden Deshalb muffen die Sittengesetze gleich werden für Mann und Frau. Es ist notwendig, daß man den Begriff der Sittlichkeit in ber Erziehung unserer männlichen Jugend bedeutend höher faßt. Aber wir wollen nicht, daß dadurch der Begriff der Sittlichkeit für die Frau auf die niedrige Grundlage der mann= lichen Moral herniederfinke. Im Gegenteil: Der männliche Sitt= lichkeitsbegriff muß auf die Sohe gehoben werden, die der Mann von dem schwachen Geschlecht gang selbstverständlich verlangt. Wir muffen fordern erhöhte wissenschaftliche und obligatorische wissen= schaftliche Bildung der Frau, lettere von der Söchsten bis zur Kleinsten. Rednerin wies an Hand von Beispielen aus der Geichichte nach, daß die Fran früher eine viel bedeutendere Stelle eingenommen habe. Ein antikatholischer Beift, den zu bannen die höchste Zeit ift, bat ihr diese Stelle genommen.

Ueber die

Patronagen als Vorschule der konfessionellen Arbeiterinnenvereine

referierte Fran Gräfin Montgelas. Die Rednerin erläuterte zunächst das Prinzip des Werkes des H. Philippus Neri, den Industriearbeiterinnen am Sonntag Nachmittag eine Heimstätte, Unterhaltung und Belehrung zu bieten. Sie verbreitete sich über die Entstehung der Patronagen, ihre disherigen Arbeiten und Erfolge. Die soziale Schulung in den Patronagen erstreckt sich auf die Vorbereitung der Schülunge für die Ziese der christlich-nationalen Arbeiterinnenbewegung. Hand in Hand damit geht die hauswirtschaftliche Schulung, Erheiterung und Ermunterung. Im Arbeiterinnenwerein wird die soziale und religiös-sittliche Vildung erweitert und vertiest, um den christlichen Gewerkschaften gesestigte Charaftere zusühren zu können.

Beispiel. Die meiste Richtsnutigkeit der Kinder ist bei Licht besehen nur der lebendige Widerschein von Untugenden, die in ihrer nächsten Rähe blühen. Ab. Kolving. "Dottor Fliederstrauch". Bd. I., S. 238.

Kleine Mitteilungen.

Freiburg. (Mitgeteilt.) Gegenwärtig verlangen wieder zahlreiche Landwirte aus dem Kanton Freiburg brave deutsche Jünglinge, welche die französische Sprache erlernen wollten, zur Aushilfe in Landarbeiten. An manchen Orten wäre Getegenheit, die Schule zu besuchen oder sonst besondern Unterricht zu erhalten. Bei den gut fatholischen Familien auf dem Lande sind siehen Lande sind in retigiöser Beziehung gut ausgehoben und lernen die Sprache oft besser und leichter als in der Stadt. — Auch manche französische Fünglinge wünschen zur Erslernung der deutschen Sprache ähnliche Stellung dei Landwirten in der deutschen Schweiz. Man wende sich für solche Plazierung zu gut kathoslischen Familien auß Land an H. H. Prälaten Kleiser in Freiburg, welcher stels gern bereit ist, straven Fünglingen und christlichen Landswirten diesen Dienst gratis zu seisten.

Zeitgemäßes.

Streikgesetz und einem Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen. Wir entnehmen den Olt. Nachr. darüber folgendes:

Das Streikgeset versolgt den doppelten Zweck, die Parteien zu versöhnen, Ausschreitungen bei Streiks möglichst zu vershindern und strafrechtlich zu ahnden, und den Schutz und die persönliche Freiheit der Arbeitswilligen und Arbeitgeber bei Streiks wirksam zu wahren, freilich unter Wahrung der Nechte der Streikenden. In diesem Gesetzesentwurf sind u. a. folgende Bestimmungen enthalten:

Bur gütlichen Erledigung von Kollettivstreitigkeiten, welche zwischen gewerblichen Arbeitgebern einer Ortschaft oder eines Bezirkes und ihren Arbeitern über Lohn= und Anstellungsverhältnisse, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und Achnliches entstehen, können Einigungsämt er aufgestellt werden. Das Einigungsamt kann seine Bermittlung von Amts wegen anbieten; es ist auch verpflichtet, sofern beide Parteien dies anbegehren, die Kollektivstreitigekeiten schiedsgerichtlich zu entschen. Die Weigerung seitens einer der Parteien oder beider, die Bermittlung des Einigungsamtes anzunehmen, ist amtlich zu veröffentlichen. Die Organisation der Einigungsämter, der Wahlmodus 2c. wird durch ein Reglement des Großen Nates festgestellt.

Die Belästigung, Ehrbeleidigung, Drohung ober Tätlichkeit gegenüber Arbeitswilligen wird mit 1 bis 60 Tagen Gefängnis bestraft, Ausländer mit Landesverweisung von 2 bis 10 Jahren. Im Wiederholungssalle oder in schweren Fällen kann sofortige Berhaftung ersolgen. Auhestörungen bei Streiks sollen auch daburch verhindert werden, daß Ansammlungen verboten werden können. Wer einer wiederholten Ausstrafterung nicht Folge leistet, kann verhaftet und ins Gesängnis gesteckt, zum Zwecke der Aufrechtershaltung der Ordnung und öffentlichen Ruhe während der Streikdauer können auch endlich die Umzüge verboten werden.

Mit der Einführung von Einigungsämtern nach dem Beifpiele von Senf, Basel und Neuenburg hat die Regierung in anerkennenswerter Weise einem sozialpolitischen Gedanken Ausdruck gegeben. Das Rationellste ist, die Streike so viel wie möglich zu verhindern. Wenn auch von dieser prophylaktischen Methode nicht alles Heil erwartet werden kann, so doch viel Gutes. Die Strassestimmungen werden im Großen Rate seinerzeit kaum glatt durchgehen.

Das Arbeiterinnenschutzesetz schutzen Berwertung zur gewerblichen Gen im schulpflichtigen Alter, beren Berwertung zur gewerblichen Lohnarbeit verboten wird. Keine weibliche Arbeitskraft darf in übermäßiger, in Gesundheit gefährdender Weise angestrengt werden. Der Regierungsrat kann die Berwendung weiblicher Personen zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen, welche ihre Kräfte übersteigen oder welche von besonderer Gesahr für ihre Gesundheit und Moralität sind, untersagen. Besondere hygienische Bestimmungen sind aufgestellt für die Arbeitsräume und Schlafräume, zc.

Die Daner der Arbeitszeit darf für eine erwachsene Arbeiterin 10 Stunden nicht übersteigen, für Mädchen unter 16 Jahren 9 Stunden. Obligatorische Unterrichtsstunden zählen bei der Arbeitszeit mit. Genaue Bestimmungen sind auch aufgestellt über Dienstvertrag, Arbeitsordnung und Lohnzahlung, Abzüge, Schabenersah. — Wir begrüßen vor allem dieses Geseh als wahres Bedürsnis für unsere Zeit der Ausbentung weiblicher Arbeitskräfte.